

## Verlautbarungstext

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBI. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 83/2024, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 9 Förderung des Ankaufs von Eigenheimen in Verbindung mit Sanierungen“ die Zeile „§ 9a Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ eingefügt.*

*2. § 8 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Errichtung von Eigenheimen im Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z 31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 werden unter Berücksichtigung ökologischer und nachhaltiger Gesichtspunkte Förderungsdarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer maximalen jährlichen Verzinsung von 1,5 % dekursiv gewährt. Die Schaffung eines Generationenwohnhauses kann außerhalb des Siedlungsschwerpunktes erfolgen. Die Wohnnutzfläche des Eigenheimes darf 150 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ab sechs haushaltzugehörigen Personen darf diese Fläche maximal 170 m<sup>2</sup> betragen.“

*3. § 8 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:  
– Einpersonenhaushalt Euro 30.000,--  
– Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 40.000,--“.

*4. § 8 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Beträge gemäß Abs. 2 erhöhen sich:  
1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 5.000,--  
2. bei Umsetzung ökologischer und nachhaltiger Maßnahmen um Euro 10.000,--  
3. bei der Errichtung von Eigenheimen in Gruppe je Eigenheim um Euro 10.000,--  
Eigenheime in Gruppen liegen vor, wenn:  
a) mindestens acht, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden  
b) die Bauplätze je Haus 800 m<sup>2</sup> nicht überschreiten  
c) der Vorentwurf des Projektes von der mit der örtlichen Raumplanung befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung positiv begutachtet worden ist (§ 3 Abs. 3) und die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst danach erfolgt  
d) ein Bebauungsplan oder mit Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen

- Baugesetzes festgelegte Bebauungsgrundlagen vorliegen, die mit dem positiv begutachteten Vorentwurf (lit. c) übereinstimmen bzw. auf diesem beruhen
- e) die Aufschließung gemeinsam durchgeführt wird und
  - f) die Förderungsansuchen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung möglichst gemeinsam eingereicht werden
4. bei Schaffung eines Generationenwohnhauses mit volljährigen Verwandten in gerader Linie mit baulich abgeschlossenen Wohnungen um Euro 10.000,--
5. für Jungfamilien und gleichgestellte Personen gemäß § 2 Z 13 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 um Euro 10.000,--
- Förderungsdarlehen können bis insgesamt maximal Euro 80.000,-- je Förderung gewährt werden“.

5. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Verzinsung und Tilgung beginnen zum jeweils nächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober, frühestens jedoch 6 Monate nach erfolgter vollständiger Auszahlung des gewährten Landesdarlehens. Die für die zulässige Benützung der Baulichkeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen sind spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Förderungszusicherung vorzulegen.

- Die halbjährlichen Annuitäten betragen im
- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. bis 5. Jahr .....   | 1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %) |
| 6. bis 10. Jahr .....  | 1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)  |
| 11. bis 15. Jahr ..... | 1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)  |
| 16. bis 20. Jahr ..... | 2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)  |
| 21. bis 25. Jahr ..... | 2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)  |
| 26. bis 30. Jahr ..... | 2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)  |
- des Darlehensbetrages.“

6. § 9 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 lauten:

- „(2) Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:
- Einpersonenhaushalt Euro 40.000,--
  - Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 50.000,--
- (3) Die Beträge gemäß Abs. 2 erhöhen sich:
1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 5.000,--
  2. für Jungfamilien und gleichgestellte Personen gemäß § 2 Z 13 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 um Euro 10.000,--
- (4) Die Verzinsung und Tilgung beginnen zum jeweils nächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober, frühestens jedoch 6 Monate nach erfolgter vollständiger Auszahlung des gewährten Landesdarlehens.

- Die halbjährlichen Annuitäten betragen im
- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. bis 5. Jahr .....   | 1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %) |
| 6. bis 10. Jahr .....  | 1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)  |
| 11. bis 15. Jahr ..... | 1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)  |
| 16. bis 20. Jahr ..... | 2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)  |
| 21. bis 25. Jahr ..... | 2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)  |
| 26. bis 30. Jahr ..... | 2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)  |
- des Darlehensbetrages.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Zusicherung des Förderungsdarlehens ist um eine Registrierung einer thermischen Sanierung mit Sanierungskonzept gemäß § 9a anzusuchen.

(6) Die Förderungshöhe je Förderungsfall ist mit maximal Euro 80.000,-- an Förderungsbeträgen aus Bundes- und Landesmitteln limitiert.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a**

**Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept**

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Förderungsbeiträgen in Abhängigkeit von der Anzahl der umgesetzten thermischen Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle.“

8. § 15, § 15a und § 16 entfallen.

**Artikel 2**

- (1) Art. 1 tritt mit 1. März 2026 in Kraft.
- (2) Für Förderungsansuchen gemäß § 8 und § 15, die vor dem 1. April 2025 eingebracht wurden, ist die jeweilige Vorgängerbestimmung in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 83/2024 anzuwenden.
- (3) Für Förderungsansuchen gemäß § 9 und § 15a, die vor dem 1. Mai 2025 eingebracht wurden, ist die jeweilige Vorgängerbestimmung in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 83/2024 anzuwenden.

**Für die Steiermärkische Landesregierung:**